

Hauptsatzung der Stadt Werl vom 17.12.1999

Unter Berücksichtigung folgender Änderungssatzungen:

- | | | |
|-------------------|-------------------|-------------------|
| 1. vom 21.12.2001 | 2. vom 14.11.2006 | 3. vom 18.12.2008 |
| 4. vom 02.04.2009 | 5. vom 29.10.2009 | 6. vom 19.11.2009 |
| 7. vom 23.02.2010 | 8. vom 25.03.2010 | |

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Funktionsbezeichnungen
- § 3 Wappen, Flagge, Siegel und Schriftverkehr
- § 4 Einteilung des Stadtgebietes in Ortschaften
- § 4a Bezeichnung von Gemeindeteilen in Personenstandsbüchern und –urkunden
- § 5 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 6 Seniorenbeauftragter
- § 7 Unterrichtung der Einwohner
- § 8 Anregungen und Beschwerden
- § 9 Ausländerbeirat
- § 10 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder, Verfahren, Zahl der Ratsmitglieder und Wahlbezirke
- § 11 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 12 Ausschüsse
- § 13 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz, Dienstreisen
- § 14 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 15 Bürgermeister
- § 16 Beigeordnete
- § 17 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 18 Beamte, Angestellte und Arbeiter
- § 19 Inkrafttreten

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV. NW. S. 386) – SGV. NW. 2023 hat der Rat der Stadt Werl am 11.11.1999 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

Die Stadt Werl wird nachweislich als Stadt erstmalig am 12. Juli 1246 urkundlich erwähnt (Westfälisches Urkundenbuch, Band VII, Nr. 614).

Das Stadtgebiet von 76,34 qkm ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist. Es wird aus dem Stadtzentrum und den Gebieten durch „Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Soest, von Teilen des Landkreises Beckum“ vom 24.06.1969 (GV. NW. S. 300/SGV 2020) am 01. Juli 1969 eingegliedert, bis dahin selbständigen Gemeinden

Blumenthal

Budberg

Büderich (außer Büdericher Haar)

Holtum

Mawicke

Niederbergstraße

Oberbergstraße

Sönnern

Westönnen,

aus Flurstücken der Gemarkung Scheidingen sowie aus dem Gebiet des durch „Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden im Kreise des Neugliederungsraumes Münster/Hamm“ vom 09. Juni

1974 (GV. NW. S. 415/SGV. NW. 2020) am 01. Januar 1975 eingegliederten Ortsteils Rhynern-Hilbeck gebildet.

§ 2

Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 3

Wappen, Flagge, Siegel und Schriftverkehr

- (1) Das Wappen der Stadt Werl zeigt in Silber ein schwarzes durchgehendes Kreuz, belegt mit einem aufrechten, mit dem Bart nach rechts gewandten silbernen Schlüssel.
- (2) Die Flagge zeigt links im senkrecht abgeteilten Drittel oben die Inschrift „Stadt Werl“ – schwarz auf weißem Grund – darunter das Stadtwappen, 2/3 der Flagge sind waagrecht geteilt, und zwar oben schwarz und unten weiß.
- (3) Die Stadt Werl führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen und der Umschrift „Stadt Werl“. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedrückten Siegel. Bei besonderen Anlässen kann das historische Petrusiegel verwendet werden; dieses gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigefügten Abdruck.
- (4) Der Schriftverkehr der Stadt Werl wird unter der Bezeichnung: Stadt Werl, Der Bürgermeister, geführt.

§ 4

Einteilung des Stadtgebietes in Ortschaften

- (1) Zum Stadtgebiet zählen folgende Ortschaften (Stadtteile):
Budberg
Büderich
Hilbeck
Holtum
Mawicke
Niederbergstraße
Oberbergstraße
Sönnern
Westönnen.
Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte.
- (2) Für jede Ortschaft wird vom Rat ein Ortsvorsteher gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Der Ortsvorsteher muss in der Ortschaft, für die er bestellt wird, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können. Der Bürgermeister und seine Stellvertreter sollen nicht zum Ortsvorsteher gewählt werden.
- (3) Der Ortsvorsteher hat die Belange seiner Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seiner Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss sollen den Ortsvorsteher vor Entscheidungen über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsvorsteher in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.
- (4) Der Bürgermeister kann den Ortsvorsteher mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der Ortsvorsteher führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch.
- (5) Der Bürgermeister ist berechtigt, den Ortsvorsteher in geeigneten Fällen für den Bereich seiner Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.
- (6) Zur Abgeltung des ihm durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält der Ortsvorsteher eine monatliche Aufwandsentschädigung.

Sie beträgt in den Stadtteilen		
	bis 500 Einwohner	101,80 €
von 501	bis 1000 Einwohner	115,00 €
von 1001	bis 1500 Einwohner	130,30 €
von 1501	bis 2000 Einwohner	144,60 €
von 2001	bis 3000 Einwohner	152,70 €
	über 3000 Einwohner	167,00 €

Daneben steht dem Ortsvorsteher Ersatz des Verdienstausfalles nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 in Verbindung mit § 45 Abs. 1 GO zu.

§ 4a

Bezeichnung von Gemeindeteilen in Personenstandsbüchern und –urkunden

- (1) Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und –urkunden werden für die Stadt Werl folgende Gemeindeteilbezeichnungen festgelegt:
 Budberg
 Büderich
 Hilbeck
 Holtum
 Mawicke
 Niederbergstraße
 Oberbergstraße
 Sönnern
 Westönnen.
- (2) Die räumlichen Abgrenzungen der in Abs. 1 bezeichneten Gemeindeteile ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

§ 5

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Rat bestellt und entläßt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben, Maßnahmen und Projekten der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.
 Unbeschadet der Zuständigkeit des Bürgermeisters hat die Gleichstellungsbeauftragte das Recht, an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilzunehmen. U.a. ist sie einzubinden in die Personalplanung. Sie leistet Informationsarbeit zu frauenspezifischen Themen und pflegt Kontakte zu Organisationen, Institutionen, Verbänden, Vereinen usw.

§ 6

Seniorenbeauftragter

- (1) Der Rat bestellt und entläßt einen Seniorenbeauftragten.
- (2) Der Seniorenbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben, Maßnahmen und Projekten der Stadt mit, die die Belange von Senioren berühren oder Auswirkungen auf die Anerkennung ihrer Stellung in der Gesellschaft haben.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Seniorenbeauftragten über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.
 Unbeschadet der Zuständigkeit des Bürgermeisters hat der Seniorenbeauftragte das Recht, an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilzunehmen. Er leistet Informationsarbeit zu seniorenspezifischen Themen und pflegt Kontakte zu Organisationen, Institutionen, Verbänden, Vereinen usw.

§ 7

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten in der Stadt Werl zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen oder Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen und Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt Werl unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister oder der zuständige Dezernent die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister bzw. den Vertretern der Verwaltung zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

§ 8

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Werl fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Werl fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten, etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat den Hauptausschuss.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.
- (7) Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a. der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b. gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (9) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 9

Integrationsausschuss

1. Es wird ein Integrationsausschuss gebildet. Der Rat legt die Höchstzahl der Mitglieder des Rates und die Höchstzahl der zu wählenden Migrantenvorteiler/-innen für jede Wahlzeit fest.
2. Der Wahltag wird innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist durch den Rat festgesetzt.
3. Anregungen oder Stellungnahmen des Integrationsausschusses sind schriftlich beim Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von drei Monaten damit zu befassen. Der Integrationsausschuss soll zu Fragen, die ihm der Rat, ein Ausschuss oder der Bürgermeister vorlegt, innerhalb von drei Monaten Stellung nehmen.

§ 10

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder, Verfahren, Zahl der Ratsmitglieder und Wahlbezirke

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Stadt Werl“. Die gesetzlich vorgesehene Zahl der Ratsmitglieder wird gem. § 3 Abs. 2 KWahlG von 44 auf 40 verringert, von denen 20 in Wahlbezirken zu wählen sind.
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Ratsherr“ bzw. „Ratsfrau“.
- (3) Der Rat regelt seine Geschäftsführung und die seiner Ausschüsse in einer Geschäftsordnung.

§ 11

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

§ 12

Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse wird durch Ratsbeschluß festgesetzt; die Zahl der stimmberechtigten Ausschussmitglieder soll ungerade sein. Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz werden dem Planungs-, Bau- und Umweltausschuss zugewiesen.
An den Beratungen dieses Ausschusses über Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz nehmen gem. § 23 Abs. 2 DSchG zusätzlich 2 sachverständige Bürger oder deren Stellvertreter teil.
- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, werden vom Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.
- (5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 13

Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz, Dienstreisen

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 18 Sitzungen im Jahr beschränkt.

- Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten Sitzungsgeld auch für Sitzungen der folgenden Gremien:
- a. Interkommunaler Kulturausschuss
 - b. Museumsrat
 - c. Baumkommission
 - d. Baukommission
 - e. Spielplatzkommission
 - f. Kommission „Sonderdeponie“
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles. Der Verdienstaufall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird auf Antrag wie folgt abgegolten:
- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, daß sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 15,- € festgesetzt.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstaufallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
 - f) In keinem Fall darf der Verdienstaufallersatz den Betrag von 22,50 € je Stunde überschreiten.
 - g) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 20 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 30 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (4) Dienstreisen von Rats- und Ausschussmitgliedern genehmigt der Rat oder der jeweilige Ratsausschuss.

§ 14

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt Werl mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt Werl bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt Werl vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§41 Abs. 3GO) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, die Fachbereichsleiter, der Betriebsleiter und die Abteilungsleiter.

§ 15

Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einen Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Werl festgelegt.
- (2) Der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der Bürgermeister bestimmt, welche Beamten und Angestellten an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilnehmen. Rat und Ausschüsse können nach Benehmen mit dem Bürgermeister die Teilnahme eines Beamten oder Angestellten verlangen oder ablehnen.
- (4) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache 2 ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters.
- (5) Der Bürgermeister bzw. seine Stellvertreter können bei feierlichen Anlässen eine Amtskette tragen.

§ 16

Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

Der Rat bestellt den allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters.

§ 17

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Werl, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Stadt Werl vollzogen.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen. Auf das Erscheinen des Amtsblattes wird in der in Werl erscheinenden Tageszeitung „Soester Anzeiger“ hingewiesen.
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen wird durch Bekanntmachung in den in Werl erscheinenden Tageszeitungen „Soester Anzeiger“ und „Westfalenpost“ vollzogen. Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind die veröffentliche Zeit, die Nr. der Ausgabe sowie das Erscheinungsdatum zu vermerken.
- (4) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch die Hauptsatzung festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonst unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so genügt zur Unterrichtung der Öffentlichkeit als so genannte „Notbekanntmachung“ ein entsprechender Aushang im Aushangkasten der Stadt Werl, Rathausvorplatz, Hedwig-Dransfeld-Str. 23, Werl. Ist eine Bekanntmachung nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden und eine Veröffentlichung in der nach Abs. (1) oder Abs. (3) Satz 1 vorgeschriebenen Form wieder möglich, ist sie unverzüglich nachzuholen.

§ 18

Beamte, Angestellte und Arbeiter

Der Rat entscheidet über:

- die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten der Vergütungsgruppe II (Grundeingruppierung) und I BAT,
- die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten ab der Besoldungsgruppe A 12
- sämtliche betriebsbedingte Kündigungen von Angestellten und Arbeitern.

Alle übrigen beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft der Bürgermeister.

§ 19
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hauptsatzung der Stadt Werl wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, den 30. März 2010